Regierungspräsidium Gießen

KA/KT zur Info!

14. JULI 2020

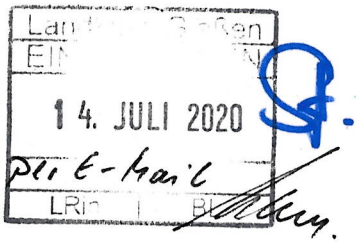

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0201/6-2015/14
Dokument Nr.: 2020/572113

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20/004.04-001
Ihre Nachricht vom: 30.06.2020

Datum 10 Juli 2020

1. Nachtragshaushalt des Landkreises Gießen 2020

Bericht vom 30.06.2020, Az.: 20/004.04-001, hier eingegangen per Email am 1.07.2020
Haushaltsbegleitverfügung vom 7.04.2020, Az.: RPGI-13-03m0201/6-2015/13
Anlage: - 1-

Sie haben die am 29.06.2020 vom Kreistag des Landkreises Gießen beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Bericht vom 30.06.2020 vorgelegt.

I. Haushaltsgenehmigung 1. Nachtrag 2020

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Gießen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich, die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Mit der vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2020 als Teil der Haushaltssatzung geändert. Gegenüber der Erstveranschlagung erhöht sich die Gesamtstellenzahl um 9,89 Stellen auf insgesamt 834,38 Planstellen. Diese Veränderungen des Stellenplans ergeben sich maßgeblich durch die Ausweitung der Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Der Erlass der 1. Nachtragssatzung war gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO aufgrund der Stellenplanänderung erforderlich.

Als genehmigungspflichtigen Bestandteil enthält die 1. Nachtragssatzung 2020 weiterhin den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in unveränderter Höhe von 25 Mio. €. Die Festsetzungen zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung sowie zu den Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung bleiben in der Höhe ebenfalls unverändert.

Nach den Ausführungen Ihres Berichts zum 1. Nachtrag gehen Sie davon aus, durch haushaltswirtschaftliche Sperren und erwartete Mehrerträge sowie erwartete Entlastungen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung trotz der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der ebenfalls hierdurch erforderlichen Ausweitung des Stellenplans einen Ausgleich im Haushalt 2020 darstellen zu können.

II. Auflagen

Die Auflagen meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 7.04.2020 gelten fort.

Ich bitte, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekannt zu geben.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/14
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 10. Juli 2020
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2020/574217

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 7.04.2020 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

   23.072.000,00 €
   (in Worten: Dreiundzwanzig Millionen Zweiundsiebzigtausend Euro)

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO; darin enthalten sind Mittel i. H. v. 1.351.500 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, die gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt gelten;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   18.291.000,00 €
   (in Worten: Achtzehn Millionen zweihunderteinundneunzigtausend Euro)

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

   25.000.000,00 €
   (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.

Dr. Ulrich
Regierungspräsident

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN 40